

## **Informationsblatt zur Erwerbstätigkeit neben dem Studium für internationale Studierende (Drittstaatsangehörige)**

Die Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung eines Studiums in Deutschland berechtigt Sie nach § 16 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

Eine separate Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ist für die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten nicht erforderlich. Die Tätigkeiten dürfen jedoch den Zweck des Studiums nicht gefährden!

### **Ausübung einer Beschäftigung während des Studiums**

Als Beschäftigungszeiten werden auch im Fall einer Beschäftigung, die nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend z.B. in den Semesterferien ausgeübt wird, nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde.

Über die Zeiten der erfolgten Beschäftigung ist in geeigneter Weise ein Nachweis zu führen. Berechnungsgrundlage für die Beschäftigung an halben Tagen ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes (Beispiel: Höchstdauer von vier Stunden Arbeitszeit für einen halben Arbeitstag, wenn die regelmäßige Arbeitszeit für einen ganzen Arbeitstag acht Stunden beträgt).

Die Zulassung einer über die gesetzlich bereits vorgesehenen Beschäftigungsmöglichkeiten hinausgehende Beschäftigung ist bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Soweit es sich hierbei nicht um eine nach der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Beschäftigung handelt muss die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen.

### **Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit während des Studiums**

Internationale Studierende dürfen ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausüben. Zu den studentischen Nebentätigkeiten zählen auch hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen wie z.B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke.

### **Ausübung einer Beschäftigung während des Aufenthaltes zur Studienbewerbung**

Eine Beschäftigung während des Aufenthaltes zur Studienbewerbung sowie im ersten Jahr des Aufenthaltes während vorbereitender Sprachkurse oder Studienkollegs ist nur während der Ferienzeit möglich.

## **Informationsblatt zur Erwerbstätigkeit neben dem Studium für internationale Studierende (Drittstaatsangehörige)**

### **Ausübung einer Hospitation während des Studiums**

Die Hospitation ist kein Beschäftigungsverhältnis und gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Aufschluss, ob es sich um eine Hospitation handelt kann der Praktikums- oder Hospitationsvertrag geben. Eine Hospitation bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

### **Ausübung eines Praktikums im Rahmen des Studiums**

Ein Praktikum, welches vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist werden nicht auf die gesetzlich vorgesehenen Beschäftigungszeiten angerechnet.

Ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums kann auch im Ausland absolviert werden.

Sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen, die als Praktikum bezeichnet werden stellen eine zustimmungspflichtige Beschäftigung dar, sofern es sich hierbei um eine bereits über die gesetzlich vorgesehene Beschäftigungsmöglichkeit handelt. Bitte sprechen Sie in diesem Fall bei der für Sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde vor.

### **Wichtige Hinweise:**

Nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung eines Studiums ( § 16 Absatz 1 AufenthG ) widerrufen, wenn der Ausländer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die nicht durch den erteilten Aufenthaltstitel gedeckt ist, stellt in der Regel einen Bußgeldtatbestand gemäß § 95 Absatz 3 Nr. 1 AufenthG dar.

**Kontaktdaten der Ausländerbehörde Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund**

[studententeam@stadtdo.de](mailto:studententeam@stadtdo.de)

Geschäftszeiten: dienstags, donnerstags und freitags von 7.30 bis 9.00 Uhr (Zimmer Gs 33)